



Universität Vechta
University of Vechta

Amtliches Mitteilungsblatt

08/2023

**Geschäftsordnung
des Hochschulrats
der Universität Vechta**

Vechta, 01.06.2023 (Tag der Veröffentlichung)
Herausgeber: Die Präsidentin der Universität Vechta
Redaktion: Christiane Raatz-Vornhusen
Lfd. Nr. 539

Inhalt

	Seite
I. Allgemeine Verfassungs-, Verwaltungs- und Verfahrensangelegenheiten, Gesetzgebung	-
• Geschäftsordnung des Hochschulrats der Universität Vechta vom 06.02.2023	3

Geschäftsordnung des Hochschulrats der Universität Vechta vom 06.02.2023

Der Hochschulrat der Universität Vechta hat in seiner Sitzung am 06.02.2023 die folgende Geschäftsordnung beschlossen:

Der Hochschulrat ist gemäß § 36 Abs. 1 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) in der sich aus dem Gesetz zur Stärkung der differenzierten Hochschulautonomie vom 27.01.2022 (GVBl. S. 54) ergebenden Fassung ein zentrales Organ der Universität Vechta. Seine Aufgaben ergeben sich im Wesentlichen aus den §§ 36 a, 38, 39, 40, 52 und 54 Abs. 2 und 3 NHG.

§ 1 Zusammensetzung, Aufgaben und Vorsitz

- (1) ¹Der Hochschulrat besteht aus sieben stimmberechtigten Mitgliedern, von denen mindestens drei Frauen sein sollen. ²Ihre Bestellung, Amtszeit und Abberufung richten sich nach §§ 52 Abs. 2 und 54 Abs. 3 NHG i.V.m. § 6 der Grundordnung der Universität Vechta. ³Das Präsidium der Universität Vechta nimmt an den Sitzungen des Hochschulrats mit beratender Stimme teil. ⁴Die Gleichstellungsbeauftragte und ein Mitglied der Personalvertretung sowie eine Vertreterin oder ein Vertreter der Studierendenschaft nehmen in der Regel beratend teil (§ 52 Abs. 3 NHG). ⁵Weiter können zu einzelnen Tagesordnungspunkten Berichterstatte geladen werden.
- (2) ¹Die Mitglieder - mit Ausnahme des als Vertretung des Fachministeriums bestellten Mitglieds - sind ehrenamtlich tätig und an Aufträge und Weisungen nicht gebunden. ²Sie sind - mit Ausnahme des als Vertretung des Fachministeriums bestellten sowie des vom Senat gewählten Mitglieds - Angehörige der Universität Vechta.
- (3) ¹Der Hochschulrat wählt aus dem Kreis seiner externen Mitglieder (§ 52 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 NHG) eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden für die Dauer der Amtszeit des Gremiums (§ 6 Abs. 2 Grundordnung). ²Vorsitz oder Stellvertretung soll von einer Frau wahrgenommen werden. ³Im Verhinderungsfalle sowie im Falle der Abberufung der oder des Vorsitzenden übernimmt die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter die Geschäfte des Vorsitzes. ⁴Sind beide Personen gleichzeitig verhindert, übernimmt bei unaufschiebbaren Maßnahmen das Mitglied vorübergehend die Aufgaben der oder des Vorsitzenden, das dem Hochschulrat am längsten angehört.
- (4) ¹Die oder der Vorsitzende vertritt den Hochschulrat gegenüber der Universität sowie nach außen. Sie oder er lädt zu den Sitzungen des Hochschulrates ein. ²Zur Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben kann sie oder er sich der Geschäftsstelle Hochschulrat bedienen, die die Universität zu diesem Zweck zur Verfügung stellt. ³Ihr oder ihm obliegt die Sitzungsleitung.

§ 2 Sitzung des Hochschulrats: Einberufung und Tagesordnung

- (1) ¹Der Hochschulrat ist einzuberufen, so oft die Geschäftslage oder die Interessen der Universität Vechta dies erfordern. ²Die Sitzungen finden in der Regel als Präsenzsitzungen statt; sie können auch als Video- oder Telefonschaltkonferenz oder in hybrider Form stattfinden. ³Der Hochschulrat soll im Laufe eines jeden Semesters mindestens einmal tagen. ⁴Er ist unter Beachtung der in Absatz 2 vorgesehenen Fristen einzuberufen, wenn mindestens drei Mitglieder dies unter Angabe eines Tagesordnungspunktes beantragen.

- (2) ¹Die oder der Vorsitzende lädt die Mitglieder des Hochschulrats und den Teilnehmerkreis nach § 1 Abs. 1 Sätze 3 bis 5 spätestens zwei Wochen vor der Sitzung schriftlich oder per E-Mail unter Mitteilung des Tagungsordnungsvorschlags ein. ²In Eilfällen kann die Ladungsfrist auf bis zu drei Werktage verkürzt werden. ³Auf die verkürzte Ladungsfrist ist in der Einladung hinzuweisen.
- (3) ¹Die Tagesordnung wird nach Feststellung der Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung durch Beschluss festgestellt. ²Von der Reihenfolge der Tagesordnung kann während der Sitzung abgewichen werden.

§ 3 Beschlussfähigkeit, Beschlüsse und Abstimmungen

- (1) ¹Der Hochschulrat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. ²Als anwesend gilt auch, wer per Video oder Telefon zugeschaltet ist oder sein Stimmrecht auf ein anderes anwesendes Mitglied übertragen hat. ³Die oder der Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest. ⁴Der Hochschulrat gilt, auch wenn sich die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder im Laufe der Sitzung verringert, solange als beschlussfähig, bis ein stimmberechtigtes Mitglied die Beschlussunfähigkeit geltend macht. ⁵Dieses Mitglied zählt bei der Feststellung, ob der Hochschulrat noch beschlussfähig ist, zu den anwesenden Mitgliedern.
- (2) ¹Stellt die oder der Vorsitzende die Beschlussunfähigkeit fest, so beruft sie oder er zur Behandlung der nicht erledigten Tagesordnungspunkte eine zweite Sitzung gemäß § 2 Abs. 2 dieser Ordnung ein. ²Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. ³Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (3) ¹Anträge sind in der Regel schriftlich festzuhalten und vor der Abstimmung zu verlesen. ²Beratende Mitglieder haben Rederecht und Antragsrecht. ³Bei mehreren Anträgen zu demselben Tagesordnungspunkt ist über den weitestgehenden zuerst abzustimmen. ⁴Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. ⁵Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. ⁶Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. ⁷Ein Beschluss kommt nicht zustande, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder eine ungültige Stimme abgeben oder sich der Stimme enthalten. ⁸In diesem Fall ist in derselben Sitzung eine einmalige erneute Abstimmung zulässig. ⁹Abstimmungen finden grundsätzlich offen statt. ¹⁰Auf Verlangen eines stimmberechtigten Mitglieds ist geheim abzustimmen. ¹¹Bei Beschlüssen in Personalangelegenheiten wird grundsätzlich geheim abgestimmt; im Einvernehmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder kann durch Handzeichen gewählt werden. ¹²Zugelassen ist auch die schriftliche Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes stimmberechtigtes Mitglied des Hochschulrats. ¹³Jedes Mitglied darf jedoch nicht mehr als zwei Stimmrechte wahrnehmen. ¹⁴Die schriftliche Ausübung sowie die schriftliche Übertragung des Stimmrechts sind vom abwesenden Mitglied vor Sitzungsbeginn der oder dem Vorsitzenden zu erklären. ¹⁴Zur Wahrung der Schriftform ist das Versenden eines Fax oder einer E-Mail ausreichend.
- (4) Beschlüsse des Hochschulrats können auch im Umlaufverfahren¹ durch schriftliche Stimmabgabe oder durch Stimmabgabe per Fax oder E-Mail gefasst werden.

¹ Der Hochschulrat ist sich einig, dass bei Wahlen und anderen Beschlüssen in Personalangelegenheiten das Umlaufverfahren möglichst nur angewandt werden sollte, soweit es z.B. aus terminlichen Gründen erforderlich und eine persönliche Anhörung nicht erforderlich ist.

- (5) ¹Beim Umlaufverfahren übersendet die oder der Vorsitzende den stimmberechtigten Mitgliedern des Hochschulrats den Beschlussvorschlag schriftlich oder per E-Mail und setzt eine angemessene Frist für die Stimmabgabe. ²Der Beschluss ist gefasst, wenn kein stimmberechtigtes Mitglied des Hochschulrats dem Umlaufverfahren widerspricht, wenigstens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder ihre gültige Stimme abgegeben hat und sich nach Ablauf der Frist eine Mehrheit für diesen Beschluss ergibt. ³Die Umlaufzeit beträgt in der Regel eine Woche.

§ 4 Wahlen

- (1) ¹Wahlen werden grundsätzlich geheim und mit Stimmzetteln durchgeführt. ²Im Einvernehmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder kann durch Handzeichen oder mündliche Stimmabgabe gewählt werden.
- (2) ¹Gewählt ist, wer die Stimmen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder erhält. ²Wird dieses Ergebnis im ersten Wahlgang nicht erreicht, findet ein zweiter Wahldurchgang statt. ³Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. ⁴Ergibt sich hier Stimmgleichheit, so entscheidet das Los, das die oder der Vorsitzende zu ziehen hat.

§ 5 Öffentlichkeit und Verschwiegenheitspflicht

- (1) ¹Der Hochschulrat tagt in nichtöffentlicher Sitzung. ²Inhalte und Verlauf der Sitzungen sind grundsätzlich vertraulich und unterliegen der Verschwiegenheit. ³Diese Verpflichtung besteht neben den Mitgliedern für alle an den Sitzungen Beteiligten (insbesondere Berichterstattung, Protokollführung und Geschäftsstelle) und gilt auch nach Beendigung der Tätigkeit fort.
- (2) Im Auftrag der oder des Vorsitzenden informiert die Präsidentin oder der Präsident die Mitglieder des Senats zeitnah in geeigneter Weise über die getroffenen Beschlüsse des Hochschulrats.
- (3) Aufgrund eines Beschlusses mit einfacher Mehrheit kann der Hochschulrat die Hochschulöffentlichkeit – Mitglieder und Angehörige der Universität Vechta – oder die Öffentlichkeit für die Sitzung oder einzelne Tagesordnungspunkte zulassen.

§ 6 Sitzungsprotokoll

- (1) ¹Von jeder Sitzung wird ein Sitzungsprotokoll angefertigt. ²Das Sitzungsprotokoll ist in der genehmigten Fassung von der oder dem Vorsitzenden und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen. ³Jedes Mitglied ist berechtigt, eine Erklärung zu Protokoll zu geben.
- (2) Das Sitzungsprotokoll muss insbesondere folgende Angaben enthalten:
1. Termin und Ort
 2. Beginn und Ende der Sitzung
 3. Namen der anwesenden Mitglieder und der beteiligten Personen
 4. Feststellung der Beschlussfähigkeit
 5. Bericht der oder des Vorsitzenden, Anfragen und Antworten
 6. behandelte Tagesordnungspunkte
 7. Sachanträge bzw. Beschlüsse im Wortlaut
 8. Geschäftsordnungsanträge

9. numerische Abstimmungs- bzw. Wahlergebnisse
10. Angaben über die Beteiligung der Öffentlichkeit.

(3) ¹Das Protokoll wird in der Regel binnen vier Wochen nach der Sitzung erstellt und den Teilnehmerinnen und Teilnehmern übermittelt. ²Änderungswünsche sind in der Regel binnen zwei Wochen nach Versand des Protokolls mitzuteilen. ³Der Hochschulrat genehmigt das Protokoll in der jeweils nächsten Sitzung oder im Umlaufverfahren.

§ 7 Änderungen und Ergänzungen der Geschäftsordnung

¹Beschlüsse über Änderungen und Ergänzungen der Geschäftsordnung bedürfen der Mehrheit der Mitglieder des Hochschulrates. ²Abstimmungen über Änderungen oder Ergänzungen der Geschäftsordnung sind zulässig, wenn die Anträge als ordentliche Tagesordnungspunkte angemeldet und den Mitgliedern in vollem Wortlaut rechtzeitig vor der Sitzung zugegangen sind.

§ 8 Ergänzende Anwendung

¹Soweit diese Geschäftsordnung keine Regelung enthält, finden die Regelungen der allgemeinen Geschäftsordnung der Universität Vechta sowie nötigenfalls die Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtags ergänzende Anwendung.

§ 9 Inkrafttreten

¹Änderungen der Geschäftsordnung treten mit Beschlussfassung in Kraft. ²Die Geschäftsordnung und ihre Änderungen werden im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Vechta bekannt gemacht.